

**Vergaberichtlinien der Stadt Lohr a.Main für die Zuteilung von Standplätzen
auf der Lohrer Spessartfestwoche
Teil 1: Allgemeiner Teil
geltend für die jährliche Vergabe der Standplätze Vergnügungspark,
den Generalpächter Vergnügungspark und Festzeltbewirtschaftung**

1. Veranstaltungszweck

- 1.1 Das Lohrer Volksfest – nachstehend Veranstaltung genannt – ist eine gemeindliche Einrichtung der Stadt Lohr a.Main nach der Bayerischen Gemeindeordnung. Veranstalter ist die Stadt Lohr a.Main.
- 1.2 Aus Tradition ist es vorrangiges Ziel der Veranstaltung, ein attraktives und ausgewogenes Angebot von Schausstellungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten zu schaffen. Dabei ist zu beachten, dass die Veranstaltung ihre einzigartige und herausgehobene Bedeutung über den Landkreis Main-Spessart hinaus behält.
- 1.3. Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.
- 1.4 Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
- 1.5 Die Stadt Lohr a.Main ist berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung – Ausschreibung

- 2.1 Die Veranstaltung beginnt jeweils am letzten Juliwochenende und dauert 10 Tage.
- 2.2 Die Ausschreibung zur Lohrer Spessartfestwoche wird rechtzeitig in der Fachzeitschrift Komet veröffentlicht.

3. Anmeldung zu der Veranstaltung

- 3.1 Die Teilnahme hat schriftlich innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ausschlussfrist bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu erfolgen. Verspätet eingehende Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
- 3.2 Für jeden Betrieb ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.

- 3.3 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Stadt geforderten, den angebotenen Betrieb betreffende Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 3.4 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben verbindlich. Jede Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- 3.4.1 Vor-, Zuname und Telefonnummer sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers und des Eigentümers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen.
- 3.4.2 Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung je einer Fotografie vom Zustand zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht). Bei Fahrgeschäften genaue Beschreibung der Fahrweise. Bei Verkaufs- und Ausspielungsgeschäften Aufzählung der zum Verkauf und zur Ausspielung vorgesehenen Ware und Gegenstände. Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen. Der Veranstalter behält sich vor, im Waren- und Programmangebot Veränderungen vorzuschreiben.
- 3.4.3 Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:
- a) Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand
 - b) Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschließlich angebauter Fassadenteile
 - c) Nutzung (wird das Geschäft von Besuchern betreten?)
 - d) Art des Fliegenden Baus (Container, Wagen oder sonstiger Fliegender Bau)
 - e) Frontlänge (echter Platzbedarf)
- Ein detaillierter Grundriss- und Schnittplan im Maßstab 1 : 100 ist beizufügen.
- 3.4.4 Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, PKW und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und –sicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.
- 3.4.5 Angaben über Stromanschlüsse (notwendiger Anschlusswert für Kraft- und Lichtstrom).
- 3.4.6 Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwasser, z. B. Fäkalien).
- 3.4.7 Angaben über Baujahr oder Jahr der Ersatzzulassung des Geschäftes.
- 3.4.8 Bei noch nicht betriebsbereiten Geschäften ist ein Nachweis über die betriebsbereite Fertigstellung zum 1. März des entsprechenden Jahres vorzulegen.
- 3.4.9 Der Nachweis einer über die Dauer des Festes gültigen Ausführungsgenehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Festbeginn bei der Stadt vorzulegen.

- 3.4.10 Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.
- 3.4.11 Anzugeben sind die Spiel-, Fahr-, Eintritts- und Verkaufspreise für die Vergnügungsgeschäfte zur Prüfung der familiengerechten Preisgestaltung.
- 3.4.12 Unvollständige bzw. nach einmaliger Aufforderung nicht komplettierte Anmeldungen werden in der Regel nicht berücksichtigt.
- 3.4.13 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Veranstalters festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.
- 3.4.14 Treten nach Ablauf der Anmeldefrist Veränderungen bezüglich der zu Nr. 3.4.1 bis 3.4.11 gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung

- 4.1 Die Stadt Lohr a.Main schaltet einen Generalpächter für den Vergnügungspark (ohne Festzeltbetrieb) für fünf Jahre mit eigenem Schaustellerbetrieb ein. Ihm obliegt die jährliche Unterverpachtung für die einzelnen Schausteller, welche durch die Stadt Lohr a.Main alleine ausgewählt werden. Für die Vergabe des Generalpächters gelten zusätzlich die Vergaberichtlinien Teil 3, die Bewertungskriterien Generalpächter Vergnügungspark und der Bewerbungsbogen Generalpächter Vergnügungspark.
- 4.2 Bewerbungen für Betriebe, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Eigentum des Bewerbers stehen, werden grundsätzlich zurückgewiesen. Für den Fuhrpark geleaste Zugmaschinen und Anhänger sind hiervon ausgenommen.
- 4.3 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und Betriebsgestaltung den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Festkonzeption entsprechen.
- 4.4 Die Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz oder gleiche Zulassungszahl nach Art der Betriebe.
- 4.5 Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Lohr a.Main schwerwiegend verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.6 Die Unterbringung der Fahrzeuge, sofern sie nicht unter die erforderlichen Betriebseinrichtungen im Sinne der Nr. 3.4.4 fallen, ist vertraglich zu regeln.

- 4.7 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.8 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung vom 17.12.1984) nachzuweisen.
- 4.9 Platzgeldangebote bleiben unberücksichtigt.
- 4.10 Neben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Schutze des Unternehmers, seiner Angestellten und Hilfskräfte muss jeder Beschicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, durch welche er mit seinem Betrieb gegen Schadenersatzansprüche Dritter ausreichend versichert ist.
- 4.11 Im Übrigen gelten die im Mietvertrag mit dem Generalpächter, einschließlich aller in diesen einbezogenen Anlagen, getroffenen Regelungen und gegebenenfalls die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.
- 4.12 Eine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zum angegebenen Zeitpunkt bzw. mit der entsprechenden Zeitdauer stattfindet, wird nicht übernommen.
- 4.13 Über die Zulassung und Platzverteilung entscheidet die Stadt Lohr a.Main. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung bzw. einen bestimmten Platz besteht nicht.
- 4.14 Die Zulassung, Platzzuteilung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.15 Die Stadt Lohr a.Main ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeteilten Platz gegen einen anderen Platz gleicher Größe auszutauschen.
- 4.16 Die Überlassung des Platzes erfolgt im jetzigen Zustand ohne Gewähr auf die Beschaffenheit.
- 4.17 Der über den Generalpächter anzumietende Platz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung bzw. Unterverpachtung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.18 Wird der über den Generalpächter anzumietende Platz durch den Betrieb des Mieters nicht voll belegt, kann die Stadt Lohr a.Main über den freien Restbereich verfügen.
- 4.19 Jeder Teilnehmer hat sich an dem von der Stadt festgelegten Familientag und Kinder-nachmittag zu beteiligen.

5. Grundsätze für die Platzverteilung in besonderen Fällen

- 5.1 Zugelassen wird nur ein Festzelt mit gastronomischem Angebot. Der Festzeltbetreiber muss zusätzlich einen Getränke- und einen Imbissstand vor dem Festzelt betreiben oder einen überdachten Biergarten zu stellen, in dem Speisen und Getränke auch zum Straßenverkauf angeboten werden. Für die Festzeltvergabe gelten zusätzlich die Vergaberichtlinien Teil 2, die Bewertungskriterien Festzeltbewirtschaftung und der Bewerbungsbogen Festzeltbetrieb. Weitere gastronomische Betriebe können nicht zugelassen werden. Daneben können bei den Schaustellerbetrieben nur noch Süßwaren-Stände wie insbesondere ein Eiswagen, Crepes-Stand, Früchte-Stand oder Mandel-Stand zugelassen werden. Süßwaren-Stände sind nicht als gastronomische Betriebe einzuordnen, sondern als Verkaufsstände.
- 5.2 Für die Veranstaltung werden höchstens zwei nach Schaustellerart betriebene Verlosungen zugelassen.
- 5.3 Ausspielungen von Alkohol und Lebensmitteln werden nicht zugelassen.
- 5.4 Nicht jugendgeeignete Vorstellungen sind ausgeschlossen.
- 5.5 Die Aufstellung von elektronischen oder mechanischen Unterhaltungsspielgeräten ist unzulässig. In Betracht kommen allenfalls sog. volksfesttypische Belustigungsgeräte (z. B. Kraftmesser, Liebesbarometer, Wahrsageautomaten) nach Zulassung durch die Stadt und Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis.

6. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 6.1 Gehen mehr Anmeldungen je Betriebsart ein, als Standplätze verfügbar sind, so richtet sich die Auswahl der Bewerber je Betriebsart ausschließlich am Veranstaltungszweck (Nr. 1). Für den Festwirt und den Generalpächter des Vergnügungsparks gelten die Teile 2 bzw. 3 der Vergaberichtlinien mit dazugehörigen Bewertungskriterien und Bewerbungsbögen.
- 6.2 Jährliche Einzelzulassungen Schausteller

Die Vergabe der einzelnen Standplätze des Vergnügungsparks der Lohrer Spessartfestwoche erfolgt in einem Auswahlverfahren anhand der nachfolgenden Bewertungskriterien.

Derzeit wendet die Stadt Lohr a.Main 7 Einzelkriterien für die Bewertung zur Vergabe der Geschäfte und Stände an. Es können 0 bis 5 Punkte je Kriterium erreicht werden (0 = trifft nicht zu, 1 = mangelhaft, 2 = ausreichend gegeben, 3 = durchschnittlich, 4 = trifft voll zu, 5 = trifft besonders gut zu). In der Multiplikation mit der prozentualen Gewichtung des jeweiligen Kriteriums und durch Addition der sich so ergebenden Punkte entsteht der Gesamtpunktwert. Die beiden Hauptkriterien „Attraktivität“ und „Persönliche Eignung“ werden dabei im Verhältnis 65 % zu 35 % gewichtet.

Nr.	Bewertungskriterium	Erläuterung	Wertung %
Attraktivität			65
1	Anziehungskraft/ Beliebtheit/ Produktangebot	Bewertet wird, welche Anziehungskraft das Geschäft bzw. das Produktangebot auf die Besucher ausübt. Ein möglichst hohes Maß an Wirkung/Reiz (bspw. durch Art, Konzept und weitere Attraktivitätsmerkmale (z. B. Fahrbewegungen, Rekommandieren, Musikanlage), Beliebtheit und Nachfrage schlagen sich hierbei positiv nieder. Zudem wird die Art, die Qualität und der Umfang bzw. die Vielfalt des Unterhaltungs-, Leistungs- und Produktangebots berücksichtigt.	23
2	Optik/Fügung ins optische Gesamtbild und Veranstaltungskonzept	Bewertet wird die Gestaltung des Geschäftes/Standes. Dabei werden die optische Aufmachung (z. B. Innen- und Außengestaltung durch Beleuchtung, Effekte, Malereien, Verzierungen, Materialien, Oberflächen etc.) und die Präsentation berücksichtigt. Daneben spielt die optische Einfügung ins Veranstaltungskonzept eine Rolle.	14
3	Technischer Standard/ Umweltschutz	In die Wertung fließen der technische Stand des Geschäftes und der dazugehörigen Ausstattung samt Inventar (z. B. Zustand bzw. Alter, Barrierefreiheit, behindertengerechte Nutzungsgestaltung, Geräuschpegel des Vergnügungsgeschäfts in dB, Musikanlage) sowie nachhaltige Maßnahmen zum Umweltschutz ein. Offenkundige bzw. nachgewiesene effektive Beiträge/Investitionen zur Ökologie/zum Umweltschutz werden positiv bewertet; dazu zählen insbesondere energieeffiziente Ausstattung* und Beleuchtung, Energie-Monitoring, Solarstromerzeugung am Geschäft*, Recycling-Maßnahmen* bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Müll (z. B. durch Verwendung umweltschonender Verpackungsmaterialien), Umweltmanagementsystem* (z. B. nach EMAS, DIN EN ISO 14001, Ökoprot), eigene	14

		Leitlinien zum Umweltschutz*, CO₂-Neutralität*, Teilnahme am Umwelt-pakt Bayern*, besonders umweltschonende Betriebsmittel* (z. B. Hydraulik-öle, Schmierfette, Kraftstoffe), besonders umweltschonende Reinigungsmittel* (z. B. „Euroblume“), umweltschonende Betriebsfahrzeuge*, regionale Lieferanten bzw. Belieferung*, Kooperation mit sozialen Organisationen. Die Angaben sind zu erläutern und/oder mit entsprechenden Nachweisen bzw. Zertifikaten zu belegen. Bewerber mit eigener Zertifizierung* im Bereich Öko-, Bio- oder Fairtrade-Qualität werden zudem positiv berücksichtigt. *) Bitte beachten: Entsprechende Nachweise bzw. Zertifikate sind zwingend vorzulegen!	
4	Preisgestaltung	Bewertet wird das Preis-/Leistungsverhältnis von Vergnügungsangeboten. Dabei ist maßgeblich, dass Preise kalkuliert werden, die für die hiesige Veranstaltung marktüblich sind, d. h. diese weder überzogen noch ungewöhnlich niedrig angesetzt werden.	14
Persönliche Eignung			35
5a)	Bekannt und bewährt (alternativ 5 b)	Hier wird positiv bewertet, wenn der Bewerber ein langjähriger Stammbesucher in Lohr a.Main ist und aus vorangegangenen Teilnahmen an der Lohrer Spessartfestwoche als kundenfreundlich einzustufen ist (Besucherresonanz, Erkenntnisse des Veranstalters). Daneben fließt die bisherige Vertragserfüllung in die Betrachtung ein (z. B. Pünktlichkeit der Platzgeldzahlungen, Jugendschutz, Ordnungskräfte, Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und Anweisungen auf dem Veranstaltungsgelände). Auch die nachweisliche Teilnahme an anderen Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen kann positiv berücksichtigt werden (Vorlage entsprechender Referenz-/Empfehlungsschreiben und/oder Zulassungsverträge).	20

		Berücksichtigt wird auch die sicherheits-, gewerbe- und lebensmittelrechtliche Eignung des Bewerbers.	
5b)	Neubewerber (alternativ 5a)	Neubewerber können vom Veranstalter nicht aus bekannter Einschätzung nach Nr. 5a) beurteilt werden. Die Bewertung erfolgt hier v. a. anhand aussagekräftiger Referenz-/Empfehlungsschreiben und/oder Zulassungsverträgen von Teilnahmen an anderen Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen. Zur Beurteilung der sicherheits-, gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Eignung kann zudem ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister des Gewerbetreibenden (bei juristischen Personen zusätzlich auch von der vertretungsberechtigten Person) und ein Führungszeugnis für Behörden der vertretungsberechtigten Person des Gewerbetreibenden eingereicht werden, welche nicht älter als 6 Monate zum Bewerbungsschluss sind.	20
6	Berufsausübung/Reisegewerbe	Honoriert wird die ausschließliche Erwerbsausübung im Reisegewerbe. Bewerber, die beruflich ausschließlich im Reisegewerbe tätig sind, erhalten 8 Punkte. Bewerber, die beruflich nicht ausschließlich im Reisegewerbe tätig sind, erhalten keinen Punkt.	8
7	Durchführung/Sachkenntnis	Hier wird bewertet, wie und mit welchem Engagement der Bewerber beabsichtigt, sein Geschäft zu betreiben; maßgeblich sind persönliche Anwesenheit, Erreichbarkeit, Organisation, Sorge für eine ordnungsgemäße Abwicklung und entsprechend geeignete Qualifikationen* und Zusatzqualifikationen*.	7

***) Bitte beachten:** Entsprechende Nachweise bzw. Zertifikate sind zwingend vorzulegen!

7. Widerrufsmöglichkeiten

- 7.1 Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:
- 7.1.1 Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä. sowie bei Veränderung der unter Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 aufgeführten Betriebsbeschreibung.
 - 7.1.2 Bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes.
 - 7.1.3 Bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Nr. 4.8).
 - 7.1.4 Bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Lohr a.Main während der Aufbauzeit und laufenden Veranstaltung.
 - 7.1.5 Bei nicht fristgemäßer Rücksendung des privatrechtlichen Vertrages mit dem Generalpächter.
 - 7.1.6 Ist die mit dem Generalpächter vereinbarte Mietzinsrate nicht fristgemäß eingegangen, kann der Generalpächter das Mietverhältnis mit dem Beschicker mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Stadt entscheidet über die ersatzweise Belegung des Platzes.

8. Diese Richtlinien gelten soweit nicht anders bestimmt wird für die Platzvergabe ab der Spessartfestwoche 2022.

Der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Richtlinien der Stadt Lohr a.Main für die Zuteilung von Standplätzen auf der Lohrer Spessartfestwoche erlassen.